

Dr. Norbert Pflüger, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main

Kann mir mein Chef eine Nebentätigkeit verbieten?

erschienen in F.A.Z. vom 10. Oktober 2014 / F.A.S. vom 11. Oktober 2014,
Beruf und Chance, Seite C2, „Mein Urteil“

In Arbeitsverträgen findet sich oft eine Formulierung, die die Übernahme einer Nebentätigkeit von einer Erlaubnis durch den Arbeitgeber abhängig macht. Das vermittelt den Eindruck, dass der Chef Nebentätigkeiten in weitem Umfang verbieten könnte. Dieser Eindruck ist aber falsch, er entspricht nicht der Rechtslage.

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich zulässig. Der mündige Mitarbeiter kann sich dabei auf die im Grundgesetz garantierte Berufs- und Handlungsfreiheit berufen. Das bedeutet andererseits nicht, dass der Arbeitgeber jede Nebentätigkeit zu dulden hätte. Er kann verlangen, dass eine Nebentätigkeit unterbleibt, wenn dadurch etwa die Arbeitsleistung des Mitarbeiters beeinträchtigt wird. Wer in diesem Fall dennoch die Nebentätigkeit ausübt, verletzt seine Arbeitspflicht. Eine Bank etwa muss nicht hinnehmen, dass ihr Angestellter nach Arbeitsende noch bis Mitternacht als Barkeeper arbeitet und daher stets übermüdet am Arbeitsplatz erscheint. Gegen den Job in der Bar kann die Bank übrigens auch anführen, dass der Beschäftigte damit die gesetzliche Höchstarbeitszeit von täglich zehn Stunden überschreiten würde.

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeitvorschriften zu kontrollieren. So kann der Chef eines Busunternehmens der Nebentätigkeit als Lkw-Fahrer widersprechen, wenn dadurch die gesetzlichen Lenkzeiten des Busfahrers überschritten würden. Nebentätigkeiten während des Urlaubs steht entgegen, dass damit der Erholungszweck gefährdet würde, dem der Urlaub dienen soll. Ein weiterer Grund, Nebentätigkeiten zu untersagen, ist das dem Arbeitsvertrag zugrundeliegende Wettbewerbsverbot. Von einem Bankangestellten kann man beispielsweise verlangen, nicht nach Feierabend seinen Nachbarn Konkurrenzprodukte eines anderen Finanzdienstleisters zu verkaufen. Solange der Arbeitsvertrag besteht, ist der Arbeitnehmer aufgrund seiner Loyalitätspflicht gehalten, Tätigkeiten für Wettbewerber zu unterlassen.

Beeinträchtigt allerdings die Nebentätigkeit weder die Arbeitsleistung im Hauptarbeitsverhältnisses und steht dem Wettbewerbsverbot nicht entgegen, so ist sie erlaubt und hängt nicht vom Willen des Chefs ab. Vertragsklauseln, die jede vom Arbeitgeber nicht genehmigte Nebentätigkeit verbieten, sind unwirksam. Wirksam ist hingegen eine Klausel, die den Arbeitnehmer zur Anzeige von Nebenjobs verpflichtet. Zu empfehlen ist ohnehin, dass man seinen Arbeitgeber über eine beabsichtigte Nebentätigkeit informiert. Auf diese Weise hat der Arbeitgeber Gelegenheit, sich zu äußern und eine Gefährdung seiner Interessen zu konkretisieren. Wer einen Nebenjob ohne Information des Chefs antritt, trägt das Risiko, mit seiner Einschätzung zur Zulässigkeit dieser Tätigkeit daneben zu liegen.

Norbert Pflüger ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in Frankfurt am Main.